



Was ich als Hundehalter alles beachten sollte:

- Es gilt **Anmeldepflicht** für jeden Hund **in der Gemeinde Wildschönau**.
Ab der Anmeldung wird dem Besitzer die jährliche Hundesteuer in der Höhe von € 70,- pro Hund im April vorgeschrieben.
Bei Tod oder Gemeindefwechsel des Hundes, vergessen Sie bitte nicht uns baldmöglichst zu informieren.
- Es ist unerlässlich am Halsband ihres Hundes, eine im Gemeindeamt Wildschönau abzuholende **Hundemarke** anzubringen. Dies ist sehr wichtig damit etwaig entlaufene Tiere zugeordnet und Sie als Hundehalter rasch informiert werden können.
Zudem müssen ab 01.01.2010 lt. dem Tierschutzgesetz gemäß § 24a alle in Österreich gehaltenen Hunde ab einem Alter von 3 Monaten, jedoch vor der 1. Weitergabe, beim Tierarzt, mit einem **Mikrochip gekennzeichnet** und in der Heimtierdatenbank registriert werden. Dadurch können entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hunde identifiziert und ihrem Halter auch über die Gemeindegrenzen hinaus zurückgebracht werden.
- Außerdem wird von dem Landes-Polizeigesetz seit 21.01.2011 ein **Abschluss einer Haftpflichtversicherung** gefordert, die das vom Hund ausgehende Risiko abdeckt.
Diese muss bei einem mehr als 3 Monate alten Hundes innerhalb eines Monats nachzuweisen sein.
- **Auszug aus dem Landes-Polizeigesetz Abs. 6a Besondere Pflichten für das Halten und Führen von Hunden**
Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet und Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass der Hund das Grundstück, das Gebäude oder den Zwinger nicht gegen seinen Willen oder ohne sein Wissen verlassen kann; weiters darf er den Hund nur Personen überlassen, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Hund sicher beherrschen können und entsprechend verwahren und beaufsichtigen werden.
- **Änderung „Halten und Führen von Hunden“ lt. Landes-Polizeigesetz ab Jänner 2020**
Für alle Gemeinden Tirols wurde im bebauten Gebiet eine Leinen- bzw. Maulkorbpflicht eingeführt. Die Hundehalter können hier zwischen diesen beiden Varianten wählen. Hunde sind an öffentlichen Orten, an denen sich üblicherweise größere Menschenansammlungen bilden, jedenfalls in öffentlichen Verkehrsmitteln, Kinderbetreuungs- und

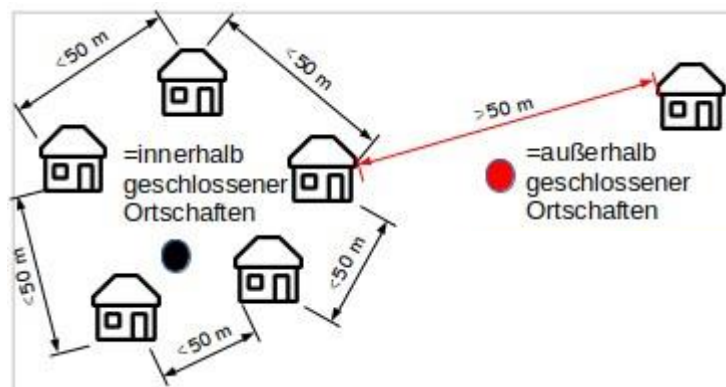
Schuleinrichtungen, Spielanlagen und Einkaufszentren mit Leine UND Maulkorb oder in geschlossenen Behältnissen zu führen. Bei Leinenpflicht ist der Hund an der „kurzen Leine“ (maximal 2 Meter) zu zuführen, dass er jederzeit beherrscht werden kann.

Außerhalb des bebauten Gebietes kann die Gemeinde per Verordnung für weitere Bereiche einen Leinen- bzw. Maulkorbpflicht verordnen.

In der Gemeinde Wildschönau gibt es derzeit außerhalb des bebauten Gebietes keine Leinen- bzw. Maulkorbpflicht.

Als bebautes Gebiet bzw. geschlossene Ortschaft versteht man folgendes:

Geschlossene Ortschaft ist ein Gebiet, das mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 Metern zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt. Zur geschlossenen Ortschaft gehören auch Parkanlagen, Sportanlagen und vergleichbare andere weitgehend unbebaute Grundstücke, die überwiegend von einem solchen Gebiet umgeben sind. Land- und forstwirtschaftliche Gebäude, die nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften im Freiland errichtet werden dürfen, gelten nicht als Betriebsgebäude.



Hundehalter, die erstmals einen Hund („Hunde-Neueinsteiger“) in der Gemeinde anmelden, müssen eine theoretische Ausbildung zur Hundeführung (Sachkundenachweis) in Form eines Kurses vorlegen. Diese Kurse werden von tierschutzqualifizierten HundetrainerInnen oder von speziell ausgebildeten Tierärzten angeboten. Die Bescheinigung ist mit Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde vorzulegen. Die Verpflichtung zum Nachweis eines Kursbesuchs tritt mit 1. Oktober 2020 in Kraft. Kurse werden am WIFI angeboten.

Wer den obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und muss mit einer Geldstrafe von bis zu € 500,- rechnen.

- **Hunde im Wald**

Das auf Wälder anwendbare Forstgesetz sieht in § 33 vor, dass jedermann das Recht hat, zu Erholungszwecken in Wäldern spazieren zu gehen, zu wandern oder etwa zu joggen, dass aber jede darüber hinausgehende Waldnutzung von der Zustimmung des Waldeigentümers abhängig ist.

Theoretisch ist es also denkbar, dass ein Waldeigentümer aus verschiedenen Gründen (Vorhandensein von Wild...) keine Hunde in seinem Wald erlaubt. Eine grundsätzliche Erlaubnis zur Mitnahme von Hunden in den Wald gibt es nicht.

Besondere Vorsicht ist im Zusammenhang mit Wild geboten. So bestimmt etwa § 35 des Tiroler Jagdgesetzes, dass es dem Jagdschutzpersonal erlaubt ist, Hunde, die sich „außerhalb der Einwirkung ihres Herren“ befinden (man geht in der Judikatur ca. von einem 10-Meter-Radius aus) und offensichtlich eine „Gefahr für das Wild darstellen“, zu beseitigen.

Diese Gefährdung des Wildes kann vor allem durch Hunde, die einen verstärkten Jagdinstinkt besitzen, zum Tragen kommen. Sollte daher der Jäger einem solchen wildernden Hund begegnen, darf er ohne weitere Vorwarnung den Hund erschießen.

- Im Gemeindeamt können kostenlos **„Hundekotsackerl“** abgeholt werden. Ebenso wurden an den Wildschönauer Spazierwegen „Hundestationen“ errichtet um eine problemlose Entsorgung zu gewährleisten.

ACHTUNG:

Diese Sackerl sind NICHT kompostierbar und gehören daher ordnungsgemäß in den Restmüll. Bitte beachten Sie, dass nicht ordnungsgemäße Entsorgung von der Bergwacht lt. dem **Tiroler Feldschutzgesetz** und dem **Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz** kontrolliert wird und zur Anzeige gebracht werden kann.

- Zur Förderung eines möglichst **konfliktfreien Zusammenlebens von Hundehaltern und Landwirten** sollen folgende Gegebenheiten beachtet werden:
 - Die meisten **Felder und Wiesen sind nicht Allgemeingut**, sondern gehören einem Landwirt, der darauf Lebensmittel (Gemüse) oder ein qualitativ hochwertiges Futter für seine Nutztiere gewinnt, von denen wiederum die tierischen Lebensmittel Milch und Fleisch stammen.
 - Die **Verschmutzung dieser Flächen mit Hundekot widerspricht** daher den **Grundsätzen einer hygienischen Futter- bzw. Lebensmittelgewinnung**, ist für die mit der Bearbeitung der Felder befassten Personen ekelhaft und kann darüber hinaus eine Gesundheitsgefährdung für Mensch und Tier (vor allem Rindern) darstellen.
 - Mit dem **Hundekot können Bandwürmer, Fadenwürmer und Eier von Einzellern** (Neospora caninum) **ausgeschieden werden**, die bei landwirtschaftlichen Nutztieren und auch bei Menschen Erkrankungen hervorrufen können (Finnenerkrankungen beim Menschen, Aborte durch Neospora caninum bei Rindern). Die regelmäßige Entwurmung der Hunde bietet zwar eine gute Vorbeugung gegen Band- und Fadenwürmer, eine Neuansteckung und damit Ausscheidung zwischen den einzelnen Entwurmungen kann aber nie ganz ausgeschlossen werden. Gegen die Neosporose bei Hunden und Rindern (nicht auf den Menschen übertragbar) gibt es keine Behandlungsmöglichkeit
- **Richtiges Verhalten gegenüber Weidetieren**
Alljährlich kommt es zu Konflikten zwischen Wanderern und Almtieren, die leider nicht immer glimpflich ablaufen. Um eine Verletzung durch Almtiere zu vermeiden sollten einige Grundregeln beachtet werden und einige Verhaltensweisen der Almrinder bekannt sein.



Wichtige Grundregeln:

- Weidevieh immer im Auge behalten
- Almen zügig durchqueren
- Zauntore immer schließen

- Weidetiere großräumig umgehen (mind. 20 - 50m)
- Nicht mitten durch Vieherden gehen
- Hektischen Bewegungen vermeiden
- Tiere nie füttern oder streicheln
- Keine Eimer oder Säcke mitnehmen
- Nicht auf der Weidefläche jausnen



Verhalten mit Hunden:

- Hunde prinzipiell immer anleinen
- Falls der Hund angegriffen wird diesen unbedingt ablehnen

Bei drohenden Angriffen:

- Möglichst groß machen und mit einem Stock drohen
- Langsam entfernen und dabei den Tieren nie den Rücken zukehren
- Im äußersten Notfall mit einem Stock einen gezielten Schlag auf die Nase des Tieres setzen

